BStU
000130

Die Gestaltung des abschließenden Teils der Beschuldigtenvernehmung

Mit dem Schlußteil des Protokolls der Beschuldigtenvernehmung wird das Ziel verfolgt, in rechtsgültiger Weise zusammengefaßt zum Ausdruck zu bringen, daß die gesetzlichen Bestimmungen der Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung eingehalten wurden. Der in der Untersuchungstätigkeit des MfS verwendete Schlußsatz des Beschuldigtenvernehmungsprotokolls

> Ich habe das Vernehmungsprotokoll selbst gelesen. (Es wurde mir verständlich vorgelesen). Es entspricht in allen Teilen meinen Aussagen. Meine Worte sind darin richtig wiedergegeben. Das bestätige ich durch meine Unterschrift.

entspricht diesen Anforderungen.
Es können sich aufgrund verfahrensspezifischer Umstände, die sich aus der Persönlichkeit Beschuldigter ergeben, Veränderungen erforderlich machen.
Solche Erfordernisse können sich ergeben, wenn

a) der Beschuldigte nicht in der Lage ist, das Protokoll zu lesen.

Das Protokoll wird in diesem Falle vorgelesen und der Schlußsatz entsprechend verändert. Zur Absicherung vor eventuellen Behauptungen Beschuldigter, die Darstellung sei nicht vollständig erfolgt, ist erforderlichenfalls die Hinzuziehung eines weiteren Untersuchungsführers oder die Vornahme einer Schallaufzeichnung während des Vorlesens möglich.

b) der Beschuldigte das Protokoll nur flüchtig durchliest.

Diesem Verhalten kann begegnet werden, indem Beschuldigte veranlaßt werden, auf dem Protokoll die Zeit zu vermerken, in der ihnen das Protokoll zur Einsicht vorlag. Diese Zeit ist so zu bemessen, daß ein gründliches Durchlesen und gedankliches Verarbeiten möglich ist.
In begründeten Fällen ist als Zusatz nach dem Schlußsatz anzufügen "Das Protokoll lag dem Beschuldigten in der Zeit von ... bis ... zur Kenntnisnahme und Unterschrift vor."